



II-9246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

Z. 70 0502/19-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN. 23. März 1993.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

4143 /AB

1993 -03- 26

zu 4194 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter, Mag. Schweitzer, Mag. Barmüller und Mitunterzeichner haben am 27. 1. 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4194/J betreffend Grundwasservergiftung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie groß sind die Restbestände an Atrazin? Wird Atrazin nach wie vor importiert? Wenn ja, in welchen Mengen?
2. Wie ist der Informationsstand über die Gefährlichkeit der gegenwärtig existierenden Ersatzmittel und um welche Mittel handelt es sich im einzelnen?
3. Wie beurteilen Sie die Gefährlichkeit der Ersatzmittel Zenkor (Bayer) und 2,4 D der Chemie Linz mit Hinblick darauf, daß es sich bei 2,4 D um ein nicht so wasserlösliches Mittel handelt, es in der Gefährlichkeit aber ähnlich einzuschätzen ist?
4. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für neue Pflanzenschutzmittel vorgesehen? Wenn ja, wie wird die Kontrolle durchzuführen sein? Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

5. Wie wird auf die Hersteller einzuwirken sein, um die Zusammensetzung der Produkte öffentlich zu machen, ohne Patentregelungen zu verletzen?

Aufgrund der großen Probleme, die das im Maisbau sehr häufig eingesetzte Herbizid Atrazin im Grund- und auch im Trinkwasser verursacht, sieht die Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992, einen Ausstiegsplan für diesen Wirkstoff vor. Der Einsatz von 0,5 kg - und nicht wie in der Anfrageeinführung mg (Milligramm) - Wirkstoff/ha ist nur noch bis 31. Dezember 1993 erlaubt.

Das krebserregende Potential des Wirkstoffes Atrazin wurde 1991 von der IARC (International Agency for Research on Cancer) in die Gruppe 2B "possibly carcinogenic to humans" eingestuft (zit.n. IARC Monographs; Vol. 53, 1991).

ad 1

Genaue Angaben über Restbestände an Atrazin sind nicht möglich. 1991 wurden nach Angaben aller Zulassungsinhaber von atrazinhaltigen Präparaten 406 t Wirkstoff in Verkehr gesetzt. Da es keine inländische Wirkstoff-Synthese gibt, wird diese Menge zur Gänze importiert, entweder als Wirkstoff oder als bereits fertig formuliertes Präparat.

Auf Anfrage meines Ressorts teilte der Fachverband der chemischen Industrie mit, daß geschätzte 40 t Wirkstoff in Form von verkaufsfertigen Zubereitungen auf Lager liegen. Für 1993 werden noch ca. weitere 80 t importiert werden. Gegenüber der im Jahr 1991 in Verkehr gesetzten Wirkstoffmenge von 406 t bedeutet dies eine Reduktion auf ca. ein Drittel.

- 3 -

ad 2

Als Ersatzprodukte kommen laut Auskunft der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in der Praxis folgende Präparate in Frage:

- Faneron multi 500 flüssig (Reg.Nr.: 1836) WS: Bromofenoxim und Terbutylazine
- Pardner (Reg.Nr.: 2249) Wirkstoff: Bromoxynil-Ester
- Duogran (Reg.Nr.: 2310) WS: Bromoxynil-Ester u. Pyridate
- Capsolane (Reg.Nr.: 2367) WS: EPTC und R 25.788
- Lanray L (Reg.Nr.: 2240) WS: Linuron und Orbencarb
- Stomp SC (Reg.Nr.: 2470) WS: Pendimethalin
- Lentagran EC (Reg.Nr.: 2057) WS: Pyridate
- Lentagran WP (Reg.Nr.: 1963) WS: Pyridate

Daneben sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - eine Reihe weiterer Präparate zur Unkrautbekämpfung im Mais zugelassen: BLADEx FLÜSSIG, MAIS-BANVEL, HERBATOX B, BASTA, ML 50, STOMP, TELL WG 75, GESATOP 50, HERBATAN S, IGRAN 500 FLÜSSIG, HARMONY, AVADEx BW.

Nach Auffassung der FachbeamtInnen meines Ressorts erscheinen aus ökotoxikologischer Sicht LENTAGRAN EC und WP als die am ehesten geeigneten Ersatzmittel für den Wirkstoff Atrazin, wobei jedoch die volle Wirkbreite von Atrazin mit Lentagran allein noch nicht erreicht wird.

ad 3

Bei dem von den Anfragestellern genannten Mittel handelt es sich um "Sencor WG", Reg.Nr. 1830 der Firma Bayer. Sencor WG (Wirkstoff: Metribuzin) ist allerdings für die Verwendung im Mais nicht zugelassen und daher kein Ersatzmittel.

- 4 -

2,4-D-hältige Präparate (Wuchsstoffherbizide) sind für den Einsatz als Maisherbizide nicht geeignet (Mais ist empfindlich gegen 2,4-D - es entstehen Schäden an der Kultur) und daher auch nicht zugelassen.

ad 4

Gemäß den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1990 wird von meinem Ressort eine Umweltverträglichkeitsprüfung für jedes neuzuzulassende Pflanzenschutzmittel durchgeführt, weiters für jede Erneuerung und jede Abänderung der Zulassung.

Einige Monitoring-Projekte über etwaige Umweltbelastungen durch zugelassene Pflanzenschutzmittel wurden durch das Umweltbundesamt bereits durchgeführt:

- 1.) "Pestizidrückstände im Boden- und Grundwasserproben des Bezirkes Gänserndorf" (UBA-Report 89-034)
- 2.) "Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Katastralgemeinde Nonndorf" (in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung - UBA-Report 89-042)
- 3.) "Grundwasseruntersuchung im Unteren Kamptal" (UBA-Monographie, Band 13)
- 4.) "Grundwassergüte Tullnerfeld - Pilotstudie" (im Rahmen des österreichischen Grundwasserkatasters - UBA-Monographie Band 30)
- 5.) Pflanzenschutzmittel im Regenwasser (derzeit in Arbeit, Fertigstellung ca. Ende 1993)

- 5 -

ad 5

Der Datenverkehr im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln ist im § 30 des Pflanzenschutzmittelgesetzes geregelt. Danach unterliegen die unter die Kennzeichnung fallenden Daten keinem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis. In der Kennzeichnung sind gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes auch die Namen und Mengen der in einem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe sowie sonstiger allenfalls enthaltener gefährlicher Stoffe anzuführen. Diese Daten unterliegen daher nicht dem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis.

Da zur Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes federführend der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, muß ich mich bei der Beantwortung dieser Frage auf die Darstellung des gesetzlichen Rahmens beschränken.

Maria Fauer-Kokat